

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen der Niles-Simmons Industrieanlagen GmbH

1. Allgemein

- 1.1 Alle Warenlieferungen und Dienstleistungen einschließlich der zugehörigen Dokumente gemäß Artikel 34 der Konvention der Vereinten Nationen vom 11. 04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) (zusammen im Folgenden „Produkte“) der Niles-Simmons Industrieanlagen GmbH („Lieferant“) an Kunden („Kunden“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“), soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden diesen AVLB widersprechen, steht deren Anwendbarkeit unter der Bedingung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 1.2 Diese AVLB finden auch auf alle zukünftigen Verträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden Anwendung und auch, wenn der Lieferant Lieferungen in Kenntnis abweichender oder gegensätzlicher Bedingungen des Kunden vornimmt.
- 1.3 Diese AVLB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten gegenüber Kunden zum Abschluss eines Vertrages sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Dies gilt auch für technische Spezifikationen (z. B. Zeichnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Standards etc.) oder für andere im Angebot enthaltene Produktinformationen des Lieferanten. Diese unverbindlichen Informationen sind nicht als Probe oder Muster gemäß Artikel 35 Abs. 2 c) CISG anzusehen. Der Lieferant behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an sämtlichen derartigen Informationen vor.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, stellt die Bestellung des Kunden ein bindendes Angebot dar, welches der Lieferant innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt des Angebotes annehmen kann. Der Widerruf oder die Rücknahme des Angebotes durch den Kunden gemäß Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 16 Abs. 1 CISG sind ausgeschlossen.
- 2.3 Die Annahme des Angebotes durch den Lieferanten hat schriftlich, per Email oder per Fax zu erfolgen („Textform“). Für den Inhalt des Vertrages ist die Annahme des Lieferanten in Textform entscheidend, es sei denn, diese enthält zusätzliche oder abweichende Bestimmungen, welche die Bestimmungen des Angebots des Kunden wesentlich ändern.

3. Exportkontroll-Klausel

- 3.1. Ungeachtet der vereinbarten Lieferbedingungen und ob die Produkte durch den Lieferanten oder den Kunden für den Export frei zu machen sind, ist der Lieferant zur Lieferung der Produkte erst nach Abschluss aller rechtlich notwendigen Exportuntersuchungen oder Genehmigungsverfahren und nach Erhalt/Vorlage notwendiger behördlicher Genehmigungen (z.B. Ausfuhrgenehmigung) verpflichtet.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den jeweiligen Export erforderlich sind. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu erhalten, der Lieferant garantiert jedoch nicht, dass die Ausfuhrgenehmigung erteilt wird.
- 3.3. Verzögerungen aufgrund von Exportuntersuchungen oder Genehmigungsverfahren führen zur Unanwendbarkeit von Fristen und Lieferterminen. Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit Lieferverzug oder Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund fehlender Ausfuhrgenehmigungen entstehen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug oder die Unmöglichkeit zu vertreten.
- 3.4. Dem Kunden ist bewusst und er erkennt an, dass der Verkauf, der Wiederverkauf und die Verfügung über die Produkte einschließlich der damit zusammenhängenden Technologie oder Dokumentation Exportkontrollbestimmungen nach dem deutschen Recht, dem EU-Recht, dem US-Recht oder anderen nationalen oder internationalen Gesetzen unterliegen können. Eine Weitergabe von Produkten insbesondere an (i) Embargoländer, (ii) gesperrte Personen gemäß einer *Denied Persons*-Liste oder (iii) Personen, die die Produkte für militärische Zwecke, ABC-Waffen oder Nukleartechnologie verwenden oder verwenden könnten, kann einer besonderen Genehmigung und einer behördlichen Zulassung bedürfen. Der Kunde erklärt mit seiner Bestellung der Produkte, dass er alle auf die Produkte anwendbaren Exportbestimmungen und -regeln einhält und er die Produkte insbesondere nicht direkt oder indirekt in Länder liefern wird, die einen solchen Import verbieten oder beschränken.

4. Preise

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise in EURO angegeben und exklusive der Umsatzsteuer (USt), die vom Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu zahlen ist.
- 4.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die genannten Preise ab Werk (ex works, EXW Incoterms® 2010) **Chemnitz**. Damit trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, insbesondere Kosten für Verpackung, die über die Standardverpackung hinausgeht, Frachtkosten, Versicherungskosten und, im Falle von Lieferungen von Produkten in andere Länder und/oder aus anderen Ländern, alle Kosten für den

Export und den Import sowie mögliche Zollgebühren, Steuern, öffentliche Gebühren (insbesondere die Einfuhrumsatzsteuer und Quellensteuern) etc.

5. Lieferbedingungen und Lieferfristen, Gefahrübergang

- 5.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, liefert der Lieferant die Produkte ab Werk (ex works, EXW Incoterms® 2010) **Chemnitz**. Dies bedeutet insbesondere, dass
- das Risiko einer zufälligen Verschlechterung, eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Zerstörung der Produkte zu dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, zu dem der Lieferant dem Kunden mitteilt, dass die verpackten und beschrifteten Produkte für den Kunden abholbereit auf dem Gelände des Lieferanten zur Verfügung stehen;
 - soweit eine förmliche Vorabnahme vereinbart ist, das Risiko einer zufälligen Verschlechterung, eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Zerstörung der Produkte zu dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, zu dem der Lieferant dem Kunden mitteilt, dass die zuvor abgenommenen Produkte verpackt und beschriftet für den Kunden abholbereit auf dem Gelände des Lieferanten zur Verfügung stehen;
 - der Kunde alle Kosten trägt, die aus oder im Zusammenhang mit einer verspäteten Abholung oder Lieferung der Produkte resultieren;
 - der Kunde für alle Dokumente und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Export und dem Import der Produkte verantwortlich ist.
- 5.2. Ungeachtet der vereinbarten Lieferbedingungen und ob die Produkte durch den Lieferanten oder den Kunden für den Export frei zu machen sind, ist der Lieferant zur Lieferung der Produkte erst nach dem Abschluss aller rechtlich notwendigen Exportuntersuchungen oder Genehmigungsverfahren und nach Erhalt/Vorlage von notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Ausfuhrgenehmigung) verpflichtet.
- 5.3. Lieferfristen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart werden. Lieferfristen beginnen erst zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und nach Festlegung aller Einzelheiten im Zusammenhang mit der Bestellung, einschließlich der Vorlage etwaiger erforderlicher amtlicher Bescheinigungen. Soweit die Parteien ausdrücklich von EXW Incoterms® 2010 abweichende Lieferbedingungen vereinbaren, gelten die Lieferfristen als eingehalten, wenn die Mitteilung über die Versandbereitschaft fristgemäß ergeht, sofern die Produkte ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig versandt werden können.
- 5.4. Der Kunde ist frühestens zwei (2) Wochen nach dem Ablauf einer unverbindlichen Lieferfrist oder einem unverbindlichen Liefertermin berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen für die Lieferung zu setzen. Der Lieferant gerät erst nach dem Ablauf einer solchen Nachfrist in Verzug.

- 5.5. Unbeschadet der Rechte des Lieferanten bei Verschulden des Kunden verlängern sich Lieferfristen und -termine jeweils um den Zeitraum, während dessen der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht einhält.
- 5.6. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere, soweit die Teillieferung vom Kunden genutzt werden kann, die Lieferung der ausstehenden Produkte sichergestellt ist und keine erheblichen zusätzlichen Kosten hierbei für den Kunden entstehen; dies ist als Teilerfüllung anzusehen.
- 5.7. Der Kunde ist erst nach dem fruchtlosen Ablauf von zwei Nachfristen berechtigt, den Vertrag aufzuheben, und nur dann, wenn das Leistungshindernis nicht nur von vorübergehender Natur ist und eine Verzögerung den Kunden auf unzumutbare Weise beeinträchtigt.
- 5.8. Im Falle, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht einhält, haftet er für alle Arten von Schäden nur gemäß Ziffer 10 dieser AVLB.

6. Untersuchung der Produkte, förmliche Vorabnahme, förmliche Endabnahme

- 6.1. Der Kunde hat die Produkte gemäß Artikel 38, 39 CISG zu untersuchen. Beanstandungen müssen in Textform erfolgen und dem Lieferanten innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen vom Zeitpunkt der Ankunft der Produkte an ihrem Bestimmungsort zugehen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt einen Mangel entdeckt (verdeckter Mangel). Die Mitteilung muss die aufgetretenen Mängel so genau wie möglich beschreiben. Eine solche Mitteilung muss auch im Falle einer Falschlieferung oder einer Minderlieferung ergehen. Wenn der Kunde es versäumt, eine solche Mitteilung zu machen, gelten die gelieferten Produkte als vom Kunden angenommen, es sei denn, dem Lieferanten war der Mangel bekannt oder er hätte ihm bekannt sein müssen.
- 6.2. Die Parteien können vereinbaren, dass eine förmliche Abnahme der Produkte durch den Kunden erforderlich ist und die Details hierfür regeln. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, besteht die förmliche Abnahme aus (i) einer Vorabnahme der Produkte in Schriftform im Werk des Lieferanten, sobald die Produkte versandbereit sind, unmittelbar vor der Verpackung, und (ii) einer Endabnahme der Produkte in Schriftform auf dem Gelände des Kunden, sobald die Fertigstellung oder die Montage der Produkte mitgeteilt wird oder soweit vorgesehene Tests durchgeführt wurden.
- 6.3. Weder die Vorabnahme noch die Endabnahme dürfen aufgrund unwesentlicher Mängel verweigert werden.
- 6.4. Der Lieferant ist verpflichtet dem Kunden mitzuteilen, sobald die Produkte zur Vorabnahme auf dem Gelände des Lieferanten bereit sind. Die Parteien sind verpflichtet, die Vorabnahme innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorabnahme

zu erklären und das zugehörige Protokoll zu unterzeichnen, es sei denn, die Produkte weisen wesentliche Mängel auf.

- 6.5. Die Produkte gelten als von dem Kunden vorabgenommen, wenn die Vorabnahme
- nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen nach dem Erhalt der entsprechenden Mitteilung durchgeführt wird,
 - aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, nicht durchgeführt wird, und
 - der Lieferant alle vereinbarten Tests für die Produkte vorgenommen hat, und die Produkte diese ohne wesentliche Mängel bestanden haben, und
 - der Lieferant den Kunden in der entsprechenden Mitteilung über die rechtlichen Folgen des Versäumnisses des Kunden zur Teilnahme an der Vorabnahme gemäß dieser Ziffer 6.5 (d.h. fingierte Vorabnahme) informiert hat.

In diesem Fall ist das Protokoll über die Durchführung der Vorabnahme mit der Unterschrift nur des Lieferanten (ohne Unterschrift des Kunden) gültig und damit für den Kunden und Dritte (z. B. Banken oder Kreditinstitute, die Sicherheiten stellen oder Zahlungen vornehmen) bindend.

- 6.6. Zur Durchführung der Endabnahme ist der Lieferant des Weiteren verpflichtet, den Kunden über die Fertigstellung der vereinbarten Montage und Installation am vereinbarten Bestimmungsort der Produkte zu informieren. Die Parteien sind verpflichtet, die Endabnahme innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Erhalt einer solchen Mitteilung durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, die Endabnahme zu erklären und das zugehörige Protokoll zu unterzeichnen, es sei denn, die Produkte weisen wesentliche Mängel auf.

- 6.7. Die Produkte gelten als von dem Kunden endabgenommen, wenn die Endabnahme
- nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Fertigstellung gemäß Ziffer 6.6 oder innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung durchgeführt wurde, wenn der Kunde die Produkte bereits in Gebrauch genommen hat,
 - aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, nicht durchgeführt wird, und
 - der Lieferant den Kunden in der entsprechenden Mitteilung über die Fertigstellung über die rechtlichen Folgen des Versäumnisses des Kunden zur Teilnahme an der Endabnahme gemäß dieser Ziffer 6.7 (d.h. fingierte Abnahme) informiert hat, und
 - der Kunde dem Lieferanten nicht innerhalb der vorgenannten Fristen wesentliche Mängel mitgeteilt hat.

In diesem Fall ist das Protokoll über die Durchführung der Endabnahme mit der Unterschrift nur des Lieferanten gültig (ohne Unterschrift des Kunden) und damit für

den Kunden und Dritte (z. B. Banken oder Kreditinstitute, die Sicherheiten stellen oder Zahlungen vornehmen) bindend.

7. Zahlungen, Sicherheiten, Zinsen

- 7.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis wie folgt fällig und zahlbar:
- 50 % innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsschluss („erste Rate“) und
 - 50 % bei Lieferung („Lieferrate“), d.h. EXW Incoterms® 2010 bei Mitteilung des Lieferanten an den Kunden, dass die verpackten und beschrifteten Produkte für den Kunden abholbereit auf dem Gelände des Lieferanten zur Verfügung stehen.
- 7.2. Soweit die Parteien ausdrücklich von den EXW Incoterms® 2010 abweichende Lieferbedingungen vereinbaren, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden ein unwiderrufliches und übertragbares Dokumentenakkreditiv einer Großbank, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder eines Kreditversicherers zu verlangen, um die Zahlungsverpflichtungen für die Lieferrate zu sichern. Die Zahlung des im Dokumentenakkreditiv gesicherten Betrages für die Lieferrate darf nur durch die Vorlage der folgenden Dokumente bedingt sein:
- Transportdokumente,
 - Versicherungsdokumente,
 - Lieferantenrechnungen.
- 7.3. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis wie folgt zahlbar:
- 50 % innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsschluss („erste Rate“)
 - 40 % bei Vorabnahme („Vorabnahme-Rate“) und
 - 10 % bei Endabnahme („Schlussrate“).
- 7.4. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen für die Vorabnahme-Rate und die Schlussrate durch die Bereitstellung eines unwiderruflichen und übertragbaren Dokumentenakkreditivs einer Großbank, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder eines Kreditversicherers für den Lieferanten zu sichern. Die Zahlung des im Dokumentenakkreditiv gesicherten Betrages für die Vorabnahme-Rate und die Schlussrate darf nur durch die Vorlage der folgenden Dokumente bedingt sein:
- Transportdokumente,
 - Versicherungsdokumente,
 - Lieferantenrechnungen,

- Protokolle über die vorgenommene (oder fingierte) Vorabnahme gemäß Ziffern 6.4 bzw. 6.5
 - Protokolle über die vorgenommene (oder fingierte) Endabnahme gemäß Ziffern 6.6 bzw. 6.7.
- 7.5. Kosten für das Dokumentenakkreditiv gehen zulasten des Kunden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, ein Dokumentenakkreditiv im Falle von unklaren, ungewöhnlichen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen zurückzuweisen.
- 7.6. Zahlungen gelten als an dem Tag des Empfangs durch den Lieferanten vorgenommen.
- 7.7. Der Lieferant kann zum Fälligkeitsdatum und ohne Mahnung Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank jährlich für den ausstehenden Betrag verlangen. Das Recht des Lieferanten, Ersatz eines tatsächlich höheren Schaden zu verlangen, bleibt vorbehalten.
- 7.8. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, die zugrundeliegenden Gegenansprüche wurden abschließend gerichtlich festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur für den Fall zu, dass die zugrundeliegenden Gegenansprüche aus derselben vertraglichen Beziehung stammen.
- 7.9. Wenn nach dem Vertragsschluss eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden erkennbar wird, insbesondere wenn der Kunde im Verzug mit Zahlungen oder der Bereitstellung des Dokumentenakkreditivs ist, ist der Lieferant berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen nur gegen Vorauszahlung zu erfüllen oder die Stellung von zusätzlichen Sicherheiten zu verlangen. Artikel 71 CISG findet Anwendung.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte im Zeitpunkt der Lieferung den von den Parteien vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Beschreibungen der Produkte wie Bilder, Zeichnungen, Informationen zu Gewicht, Maßen, Kapazitäten, Varianten etc., die in Angeboten oder Broschüren etc. enthalten sind, dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht als verbindliche Spezifikation anzusehen, außer soweit verbindlich im Vertrag vereinbart.
- 8.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden stehen unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Untersuchungspflicht der Produkte gemäß Ziffer 6.1 bzw. der Teilnahme an der förmlichen Abnahme gemäß Ziffern 6.2 bis 6.7, soweit anwendbar. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten Mängel in Textform mitzuteilen. Artikel 44 CISG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3. Der Kunde ist nur berechtigt, die Lieferung von Ersatzprodukten zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er den Lieferanten

mindestens zweimal zur Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat und der Lieferant es versäumt hat, den Mangel innerhalb einer solchen Frist zu beheben oder dies verweigert. Jedoch stellen nur erhebliche Mängel der Produkte, die deren vertraglich vereinbarte Verwendung wesentlich oder vollständig beeinträchtigen, eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den Kunden dazu berechtigen kann, vom Vertrag zurückzutreten.

- 8.4. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, die Produkte verändert werden, Teile der Produkte ersetzt werden oder Materialien verwendet werden, die nicht im Einklang mit den ursprünglichen Produktspezifikationen des Lieferanten stehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der fragliche Mangel eine andere Ursache hatte. Dies gilt auch, wenn die Produkte in Kombination mit Lieferungen oder Leistungen Dritter verwendet werden, die mit den Produktspezifikationen oder den Betriebsanweisungen des Lieferanten nicht kompatibel sind, oder soweit der Mangel des Produkts auf Designaufzeichnungen oder anderen Standards und Spezifikationen des Kunden beruht.
- 8.5. Soweit die Parteien die Lieferung von gebrauchten Produkten vereinbaren, sind alle Gewährleistungsansprüche für diese Produkte ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.6. Auf sämtliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Entschädigung findet Ziffer 10 dieser AVLB Anwendung.
- 8.7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf (12) Monate vom Zeitpunkt der Lieferung der Produkte bzw. dem Datum der Endabnahme oder fingierten Endabnahme der Produkte, soweit eine formelle Abnahme vereinbart wurde. Dies findet keine Anwendung auf Ansprüche des Kunden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Lieferanten, Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Gewerbliche Schutzrechte und andere Rechte des geistigen Eigentums, andere Rechte und Ansprüche Dritter

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die an den Kunden gelieferten Produkte frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter sind, einschließlich gewerblicher Schutzrechte oder anderer Rechte des geistigen Eigentums Dritter. Artikel 41 und 42 CISG finden mit der Einschränkung Anwendung, dass die Gewährleistung des Lieferanten sich nur auf die vertraglich vereinbarte Nutzung und Bestimmung der Produkte bezieht. Der Kunde ist jedoch nur dann zur Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche berechtigt, wenn er den Lieferanten innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen, nachdem der Kunde Kenntnis über den Anspruch oder das Recht erlangt hat oder hätte erlangen müssen, über den Anspruch oder das Recht des Dritten unter Angabe von Einzelheiten über die Anspruchsart informiert. Artikel 44 CISG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 9.2. Im Falle von Ansprüchen gegen den Kunden aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums bei der vertraglich vereinbarten Verwendung der Produkte wird der Lieferant sich nach besten Kräften bemühen, für den Kunden die Rechte zur weiteren Verwendung der Produkte zu erlangen. Sollte es nicht möglich sein, die Produkte unter wirtschaftlich angemessenen Umständen weiter zu verwenden, kann der Lieferant, nach eigenem Ermessen, die Produkte oder die vom Rechtsmangel betroffenen Teile der Produkte ändern oder ersetzen, um den Rechtsmangel zu beheben.
- 9.3. Der Kunde ist nur berechtigt, aufgrund eines Rechtsmangels der Produkte vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, nachdem er den Lieferanten mindestens zweimal zur Behebung des Rechtsmangels innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat und der Lieferant es versäumt hat, den Mangel innerhalb der Frist gemäß Ziffer 9.2 zu beheben oder dies verweigert.
- 9.4. Es bestehen keine Verpflichtungen des Lieferanten im Falle von Rechtsverletzungen, die aufgrund einer Verwendung der Produkte auf andere als die vertraglich vereinbarte Weise entstehen.
- 9.5. Auf sämtliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Entschädigung findet Ziffer 10 dieser AVLB Anwendung.
- 9.6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 9 beträgt zwölf (12) Monate vom Zeitpunkt der Lieferung der Produkte bzw. dem Datum der Endabnahme oder fingierten Endabnahme der Produkte, soweit eine formelle Abnahme vereinbart wurde. Dies findet keine Anwendung auf Ansprüche des Kunden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Lieferanten, Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Haftungsbegrenzung

- 10.1. Im Falle einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, mangelhafter Lieferung einschließlich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder anderer Rechte des geistigen Eigentums oder anderer Rechte Dritter oder unerlaubter Handlungen ist der Lieferant nur zum Ersatz von Schäden oder Aufwendungen verpflichtet, wenn der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder, im Falle von leichter Fahrlässigkeit, soweit diese Fahrlässigkeit zur Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht führt (einer Pflicht, deren Verletzung die Erfüllung des vertraglichen Zwecks gefährdet). Jedoch gilt im Falle der leichten Fahrlässigkeit, dass die Haftung des Lieferanten auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses begrenzt ist.
- 10.2. Die Haftung des Lieferanten für Schäden oder Verluste aufgrund von Lieferverzug bei leichter Fahrlässigkeit sind auf fünf (5) Prozent des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.

- 10.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Grund, beträgt zwölf (12) Monate vom Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden bzw. dem Datum der Endabnahme oder der fingierten Endabnahme der Produkte, soweit eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, und im Falle von unerlaubten Handlungen zwölf (12) Monate vom Zeitpunkt, an dem der Kunde Kenntnis über die Anspruchsgründe erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätte.
- 10.4. Soweit die Haftung auf Schadensersatz des Lieferanten ausgeschlossen ist, findet dies ebenfalls Anwendung auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 10.5. Die Ausschlüsse und Beschränkungen für die Haftung in dieser Ziffer 10 finden keine Anwendung auf eine Haftung des Lieferanten für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder Ansprüche die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten resultieren.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Die Lieferpflichten des Lieferanten stehen unter der Bedingung einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Belieferung durch seine eigenen Lieferanten, es sei denn, die verzögerte oder nicht ordnungsgemäße Belieferung durch seine eigenen Lieferanten beruht auf einem Verschulden des Lieferanten (z. B. einer verspäteten Bestellung). Auch soweit verbindliche Lieferfristen oder -termine vereinbart wurden, übernimmt der Lieferant keine Haftung für Lieferverzug, der durch höhere Gewalt oder vergleichbare unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände verursacht wird, wie etwa Krieg, Aufstände, Probleme bei der Materialbeschaffung, Ausfälle von Maschinen oder Anlagen, Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Engpässe bei Transportmitteln, Terrorismus, Brand, Überschwemmung, behördliche Maßnahmen (insbesondere behördliche oder internationale Exportkontrollbestimmungen, Lieferembargos oder andere Sanktionen) etc. (unabhängig davon, ob solche Umstände den Lieferanten selbst oder seine Lieferanten oder deren Unter-Vertragsnehmer betreffen) („Höhere Gewalt“). Solche Umstände berechtigen den Lieferanten zur Verschiebung der Lieferung um den Zeitraum der Dauer dieser Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich angemessen über ein solches Ereignis zu informieren. Im Falle, dass das Hindernis länger als drei Monate besteht, sind beide Parteien berechtigt, die Vertragsteile zu kündigen, die noch nicht erfüllt sind.
- 11.2. Soweit vom Kunden vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, eine derartige Verzögerung zu akzeptieren, hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung muss unverzüglich erfolgen, sobald der Kunde über das Ereignis der Höheren Gewalt informiert wurde. Weitergehende Ansprüche des Kunden aufgrund von Umständen Höherer Gewalt sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Die Produkte werden unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt geliefert, sodass sie im Eigentum des Lieferanten verbleiben bis alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Kunden beglichen sind („Vorbehaltsprodukte“). Verletzt der Kunde den Vertrag, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, hat der Lieferant das Recht, die Vorbehaltsprodukte zurückzufordern. Die Rücknahme der Vorbehaltsprodukte stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 12.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im Rahmen des normalen Geschäftsgangs zu verarbeiten. Diese Ermächtigung entfällt im Falle des Zahlungsverzugs, der Aussetzung von Zahlungen durch den Kunden oder soweit ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden gestellt wird. Die Verarbeitung oder Umbildung geschieht in jedem Fall für den Lieferanten in seiner Eigenschaft als Hersteller ohne gleichzeitige Verpflichtung des Lieferanten. Soweit das Eigentum des Lieferanten an den Vorbehaltsprodukten durch Umbildung oder Verarbeitung erlischt, wird hiermit vereinbart, dass das Eigentumsrecht des Kunden am neuen Produkt dem Lieferanten anteilig (Rechnungsbetrag) übertragen wird. Der Kunde handelt unentgeltlich als Treuhänder für das Miteigentum (Bruchteileigentum). Produkte im Miteigentum gelten als ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfasst.
- 12.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verkaufen, es sei denn, der Kunde befindet sich im Zahlungsverzug, hat seine Zahlungen ausgesetzt oder gegen ihn wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Die Verpfändung und Übertragung der Vorbehaltsprodukte im Wege einer Sicherungsübereignung für Verpflichtungen des Kunden sind nicht gestattet.
- 12.4. Zum Zwecke der Sicherung der Ansprüche des Lieferanten überträgt der Kunde dem Lieferanten hiermit bereits alle Ansprüche (soweit anwendbar nur in Höhe des Betrages für das jeweilige anteilige Miteigentum), die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte oder aus anderen rechtlichen Gründen (Versicherung, vorsätzliches Handeln etc.) entstehen, einschließlich aller Ausgleichsansprüche aus Kontokorrentkonten. Der Lieferant ermächtigt hiermit den Kunden zum Einzug der dem Lieferanten übertragenen Ansprüche im eigenen Namen und für Rechnung des Lieferanten. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht ordnungsgemäß erfüllt. Erhebt ein Dritter Anspruch auf die Vorbehaltsprodukte, wird der Kunde diesem das Eigentumsrecht des Lieferanten anzeigen und den Lieferanten unverzüglich informieren. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen oder, soweit notwendig, die Abtretung der Ansprüche des Kunden gegen Dritte auf Rückgabe der Vorbehaltsprodukte zu verlangen.

- 12.5. Bis alle Ansprüche des Lieferanten gegen den Kunden erfüllt sind, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte gegen alle Lagerrisiken auf eigene Kosten zu versichern und dies dem Lieferanten auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.6. Die Rechte des Lieferanten aus dem Eigentumsvorbehalt bleiben bestehen bis alle etwaigen Ansprüche des Lieferanten im Zusammenhang mit der Zahlung des Kaufpreises (z. B. Zahlung per Scheck und Wechsel), die der Lieferant im Interesse des Kunden akzeptiert hat, vollständig erfüllt sind.
- 12.7. Soweit der Gesamtwert der Sicherheiten, auf die der Lieferant Anspruch hat, die Gesamtansprüche des Lieferanten gegen den Kunden um mehr als 50 % übersteigt, ist der Lieferant verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben oder zurückzugeben.
- 12.8. Soweit der Eigentumsvorbehalt in der oben genannten Form nach dem Recht des Landes, das für den Übergang des Eigentums der Vorbehaltsprodukte Anwendung findet, nicht (vollständig) wirksam ist, ist der Kunde verpflichtet, bei der Einräumung vergleichbarer und äquivalenter Sicherungsrechte zu Gunsten des Lieferanten die den Bestimmungen dieses Landes entsprechen (z.B. Akkreditiv), mitzuwirken.

13. Unterbeauftragung

Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kunden Subunternehmer für die (vollständige oder teilweise) Erfüllung der Bestellung einzusetzen und den vollständigen Vertrag als solchen oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen zu übertragen.

14. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 14.1. Der Lieferant ist alleiniger Eigentümer und Inhaber der Schutzrechte an seinen Angeboten, Bildern, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Aufzeichnungen (einschließlich solcher in elektronischer Form). Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferanten dürfen solche Gegenstände Dritten nicht zugänglich oder bekannt gemacht werden und nicht durch den Kunden selbst oder durch Dritte vervielfältigt werden.
- 14.2. Soweit nicht ausdrücklich in Textform anders festgelegt, gelten die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen zur Verfügung gestellten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn deren vertrauliche Natur ist offensichtlich.
- 14.3. Der Lieferant ist berechtigt, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung zu speichern und solche Daten an mit dem Lieferanten verbundene Gesellschaften und Subunternehmer weiterzugeben, es sei denn, dies widerspricht den auf den Lieferanten anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

- 14.4. Der Lieferant speichert die unter Ziffer 14.3 genannten Daten des Kunden sobald der Kunde den Lieferanten erstmalig, z. B. für eine Bestellanfrage, kontaktiert. Der Kunde erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung der jeweiligen Daten. Dies findet insbesondere bei Vertragsschluss Anwendung. Ferner erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass der Lieferant im Falle einer Vertragsverletzung berechtigt ist, seine Daten an Gesellschaften und Personen weiterzuleiten, die der Lieferant mit der Durchsetzung seiner eigenen Ansprüche und Rechte betraut.
- 14.5. Der Kunde hat die Möglichkeit, sein Einverständnis zu der oben beschriebenen Speicherung, Verwendung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Er kann jederzeit in Textform verlangen, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht oder, soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen Anwendung finden, für die Verwendung und Verarbeitung blockiert werden. Der Kunde hat jederzeit das Recht, Informationen über seine gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Herkunft, Empfänger und die Nutzung der personenbezogenen Daten und den Zweck der Nutzung zu verlangen.

15. **Softwarerechte**

- 15.1. Die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 15 finden Anwendung, soweit die Produkte die Nutzung von Software umfassen oder ausschließlich auf die Lieferung oder die dauerhafte Übertragung zur Nutzung von Software beschränkt sind, wenn nicht eine separate Lizenzvereinbarung geschlossen wurde.
- 15.2. Dem Kunden wird ein nicht-ausschließliches, im Hinblick auf Dauer und Ort unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software eingeräumt. Soweit die Software gemäß dem Vertrag nicht vom Kunden selbst genutzt wird, sondern vollständig oder teilweise vom Kunden an einen Dritten (Endkunde) weitergeleitet wird, stehen die in dieser Ziffer 15 niedergelegten Rechte ausschließlich diesem Endkunden zu.
- 15.3. Die Nutzung der Software muss auf den Umfang beschränkt werden, der im jeweiligen Vertrag niedergelegt ist. Für den Fall einer auf ein bestimmtes Gerät beschränkten Lizenz darf die Software nur auf einem einzigen Gerät installiert und verwendet werden. Für den Fall einer Serverlizenz darf die Software nur auf einem einzigen Server installiert und verwendet werden. Die Verwendung ist auf die Nutzung durch die Anzahl der natürlichen Personen beschränkt, die der Anzahl der erworbenen Lizenzen entspricht. Eine Verwendung über die vertraglich vereinbarte Maßgabe hinaus steht nicht im Einklang mit dem Vertrag.
- 15.4. Die gestattete Nutzung umfasst die Installation der Software auf einem Gerät oder einem Server, das Herunterladen in einen Arbeitsspeicher, jeweils soweit erforderlich und möglich, und ihre Nutzung durch den Kunden für den beabsichtigten Zweck. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, die erworbene Software weiterzugeben oder auf andere Weise unterzulizenzieren, sie zu veröffentlichen oder sie drahtlos oder per Kabel an Dritte gegen Zahlung oder kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ziffer 15.6 dieser AVLB bleibt unberührt.

- 15.5. Software, Dokumentation oder nachfolgende Aktualisierungen von diesen dürfen weder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an Dritte offen gelegt noch geändert, kopiert oder auf andere Weise dupliziert werden, wobei dies auch den internen Bedarf des Kunden umfasst – mit Ausnahme einer einzelnen Back-up-Kopie für Sicherungszwecke. Auf einer erstellten Kopie muss der Kunde die Worte Back-up-Kopie zusammen mit einem Copyright-Hinweis des Lieferanten klar kenntlich machen.
- 15.6. Soweit die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass der Kunde berechtigt ist, die erworbene Software auf einen Dritten zu übertragen, ist der Kunde nur berechtigt, die Software für dauerhaften – nicht jedoch für vorübergehenden – Gebrauch zu übertragen. Der Kunde ist dann verpflichtet,
 - die Verwendung der Software vollständig einzustellen,
 - alle beim Kunden installierten Kopien zu entfernen und zu löschen und
 - alle auf anderen Datenträgern des Kunden installierten Kopien zu löschen (zusammen mit den Back-up-Kopien) außer soweit der Kunde rechtlich verpflichtet ist, diese für einen längeren Zeitraum zu verwahren.
- 15.7. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten in Textform zu bestätigen, dass er die in Ziffer 15.6 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt hat, oder die Gründe für eine Verwahrung der Software über einen längeren Zeitraum anzugeben. Soweit die Software auf einen Endkunden für dessen dauerhafte Verwendung übertragen wird, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten den Namen und die vollständige Adresse des Endkunden mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Endkunde dem Lieferanten schriftlich bestätigt, dass er die Software vom Kunden erhalten hat.
- 15.8. Soweit die vom Lieferanten gelieferte Software auf Hardware installiert und ausdrücklich als OEM-Software gekennzeichnet ist, darf diese Software für die Verwendung durch einen Dritten ausschließlich zusammen mit dieser Hardware übertragen werden. Vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Datenträger mit OEM-Softwarekopien sind lediglich Back-up- oder Wiederherstellungsdatenträger, die nicht selbständig übertragbar sind. In jeder anderen Hinsicht findet Ziffer 15.6 Anwendung.
- 15.9. Der Kunde verpflichtet sich, durch Vornahme von geeigneten Vorsichtsmaßnahmen zu verhindern, dass seine Mitarbeiter und andere Dritte nichtautorisierten Zugang zu der gelieferten Software und der zugehörigen Dokumentation erhalten, insbesondere durch eine Aufbewahrung der Original-Datenträger und der Back-up-Kopien an einem sicheren Ort. Copyright-Hinweise, Seriennummer und andere Kennzeichen zur Identifizierung von Programmen dürfen nicht von den Datenträgern oder der Dokumentation entfernt oder verändert werden.
- 15.10. Die Lieferungen können Software von Dritten enthalten, bezüglich derer sich der Lieferant verpflichtet, diese als solche zu kennzeichnen. Der Umfang der Nutzungsrechte im Hinblick auf solche Software ist in erster Linie in den zugehörigen Lizenzbedingungen definiert, die vom Dritthersteller zur Verfügung gestellt werden.

Die oben genannten Bestimmungen finden ergänzend Anwendung. Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenzbestimmungen des Drittanbieters zu akzeptieren; geschieht dies nicht, ist der Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 15.11. Quellcodes werden üblicherweise nicht zur Verfügung gestellt. Dies erfordert eine gesonderte schriftliche Vereinbarung in jedem Einzelfall.

16. Entsorgung

- 16.1. Der Kunde ist verpflichtet, die die Produkte begleitenden Dokumente strikt zu beachten und die ordnungsgemäße Entsorgung der Produkte gemäß dem anwendbaren Recht sicherzustellen.
- 16.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten zu entsorgen. Im Falle eines Weiterverkaufs der Produkte hat der Kunde diese Pflicht auf den Käufer der Produkte oder von Teilen der Produkte zu übertragen.

17. Korruptionsbekämpfung, Compliance

- 17.1. Der Kunde verpflichtet sich im Hinblick auf die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in den Bereichen der Korruptionsbekämpfung, des Kartellrechts und der Wettbewerbsbeschränkungen. Insbesondere sichert der Kunde zu, dass er
- Mitarbeitern des Lieferanten und diesen nahestehenden Personen keine unrechtmäßigen Vergünstigungen anbieten, versprechen oder gewähren wird. Die gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Mitarbeiter des Kunden, seine Erfüllungsgehilfen und andere Dritte, die auf Anweisung des Kunden handeln und die der Kunde entsprechend verpflichten muss;
 - das anwendbare Kartellrecht einhalten und insbesondere von Vereinbarungen oder konzertierten Praktiken absehen wird, die auf eine Verhinderung, Beschränkung oder Störung des Wettbewerbs abzielen oder eine solche bewirken;
 - die gesetzlichen Vorschriften gemäß dem anwendbaren Mindestlohngesetz und andere arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung der Mitarbeiter, Arbeitsschutz, die Verhinderung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit etc. einhalten wird;
 - die gesetzlichen Vorschriften gemäß den anwendbaren Umweltgesetzen einhalten wird.
- 17.2. Bei Verdacht einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 17.1 ist der Kunde verpflichtet, mögliche Verletzungen unverzüglich zu beheben und den Lieferanten über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Im Falle eines berechtigten Verdachtes ist der Kunde des Weiteren verpflichtet, den Lieferanten innerhalb angemessener Frist über die Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Verletzung

in Zukunft zu informieren. Soweit der Kunde die oben genannten Verpflichtungen nicht einhält, behält sich der Lieferant das Recht vor, bestehende Verträge mit sofortiger Wirkung zu beenden.

- 17.3. Im Falle erheblicher Gesetzesverstöße, insbesondere gegen die in Ziffer 17.1 genannten Bestimmungen, behält sich der Lieferant das Recht vor, bestehende Verträge mit sofortiger Wirkung ohne Frist zu beenden und Schadensersatz aufgrund Verletzung dieser gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

18. Verschiedenes

- 18.1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 18.2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, rechtliche Maßnahmen gegen den Kunden auch am Geschäftssitz des Kunden einzuleiten.
- 18.3. Die rechtliche Beziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unterliegt dem deutschen Recht einschließlich der Konvention der Vereinten Nationen vom 11. 04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der englischsprachigen Version. Soweit allgemeine Lieferklauseln verwendet werden, sind im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesen AVLB anwendbar.
- 18.4. Sollte eine der Ziffern dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilen hiervon unberührt.

AVLB Stand Juli 2017